

Checkliste: Vollstreckungstaktik

Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung ist zu klären	ja	nein
<p>Ist die aktuelle Anschrift des Schuldners bekannt?</p> <p>Wenn nein: Entweder eigene Adressermittlungen anstellen, oder im Vollstreckungsauftrag Antrag zur Aufenthaltsermittlung stellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind Vermögenswerte des Schuldners bekannt, auf die unmittelbar zugriffen werden kann, z. B. Sparguthaben, Konten, Kraftfahrzeuge?</p> <p>Wenn ja: Pfändung veranlassen ggf. mit Vorpfändung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Hat der Schuldner Arbeitseinkommen? Ist ggf. der Arbeitgeber bekannt?</p> <p>Wenn ja: Lohnpfändung veranlassen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ist zu erwarten, dass der Schuldner leistungsfähig ist?</p> <p>Wenn ja: Fahrnisvollstreckung beauftragen ggf. in Kombination mit sofortiger Abnahme der Vermögensauskunft und evt. mit Widerspruch zur Zahlungsvereinbarung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Macht ein isolierter Auftrag zum Versuch einer gütlichen Erledigung Sinn?</p> <p>Womöglich, wenn der Schuldner trotz schlechter Bonität Zahlungsbereitschaft ggf. in Raten signalisiert, dann ggf. entsprechenden Auftrag erteilen, da Verfahrenskosten gering gehalten werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ist der Schuldner bereits im Schuldnerverzeichnis registriert?</p> <p>Wenn ja: Prüfen, ob eine weitere Zwangsvollstreckung aus Kostengründen überhaupt Sinn macht.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Hat der Schuldner bereits die Vermögensauskunft abgegeben?</p> <p>Wenn ja: Abschrift des Vermögensprotokolls beim zuständigen Gerichtsvollzieher anfordern.</p> <p>Wenn nein: Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft ggf. in Kombination mit Haftantrag stellen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Checkliste: Vollstreckungstaktik

Führen diese Maßnahmen noch zu keiner Befriedigung, können folgende Überlegungen angestellt werden: ja nein

<p>Ergeben sich aus dem Vermögensverzeichnis weitere Vollstreckungsmöglichkeiten?</p> <p>Wenn ja: Entsprechenden Antrag stellen, z. B. Lohn- oder Kontenpfändung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Weist der Inhalt des Vermögensverzeichnisses Fehler, Lücken oder Widersprüche auf?</p> <p>Wenn ja: Auftrag zur Nachbesserung der Vermögensauskunft ggf. unter Beifügung eines eigenen Fragenkataloges erteilen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind die Voraussetzungen zur Einholung von Drittauskünften gegeben (Schuldner verweigert Vermögensauskunft oder es ist keine Befriedigung anhand des Vermögensverzeichnisses zu erwarten)?</p> <p>Wenn ja: Entsprechenden Auftrag beim Gerichtsvollzieher erteilen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Sind die Voraussetzungen für eine Wiederholung der Vermögensauskunft gegeben (Ablauf der Frist von zwei Jahren oder wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse)?</p> <p>Wenn ja: Entsprechenden Auftrag erteilen.</p> <p>Wenn nein: Akte ggf. bis zum Ablauf der zwei Jahre verfristen und Vollstreckung neu beginnen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>